

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Retzow 2.BA“ der Stadt Lychen gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBL. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen hat am 13.04.2026 mit Beschluss Nr. 0014/26 den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen. Die Begründung und der Umweltbericht mit Anlagen wurden gebilligt.

Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen, bestehend aus der Begründung mit integriertem Umweltbericht und Anlagen sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 5 BauGB von diesem Tage an in der Verwaltung der Stadt Lychen, Am Markt 1, in 17279 Lychen, im Zimmer 206, während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung sowie die Unterlagen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen stehen unter www.lychen.de unter dem Pfad Rathaus/Verwaltung-Bestehende Bauleitplanung zum Download bereit.

Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Satzungsunterlagen des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen und die Zusammenfassende Erklärung über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://bb.bauleitplanung-online.de> (Suchfeld: 17279 Lychen- Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2. BA" gem. § 10a Abs. 2 BauGB zugänglich gemacht.

Inhalt und Ziel des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen ist die Erschließung des Gebiets und Schaffung von gewerblich nutzbaren Flächen gemäß den Zulässigkeiten des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig sind großflächige Freiflächen-Solaranlagen, die nicht der Versorgung der baulichen Anlagen (Eigenversorgung) dienen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen umfasst in der Gemarkung Retzow, Flur 3 das Flurstück 192 sowie in der Flur 4 das Flurstück 44 und ist beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

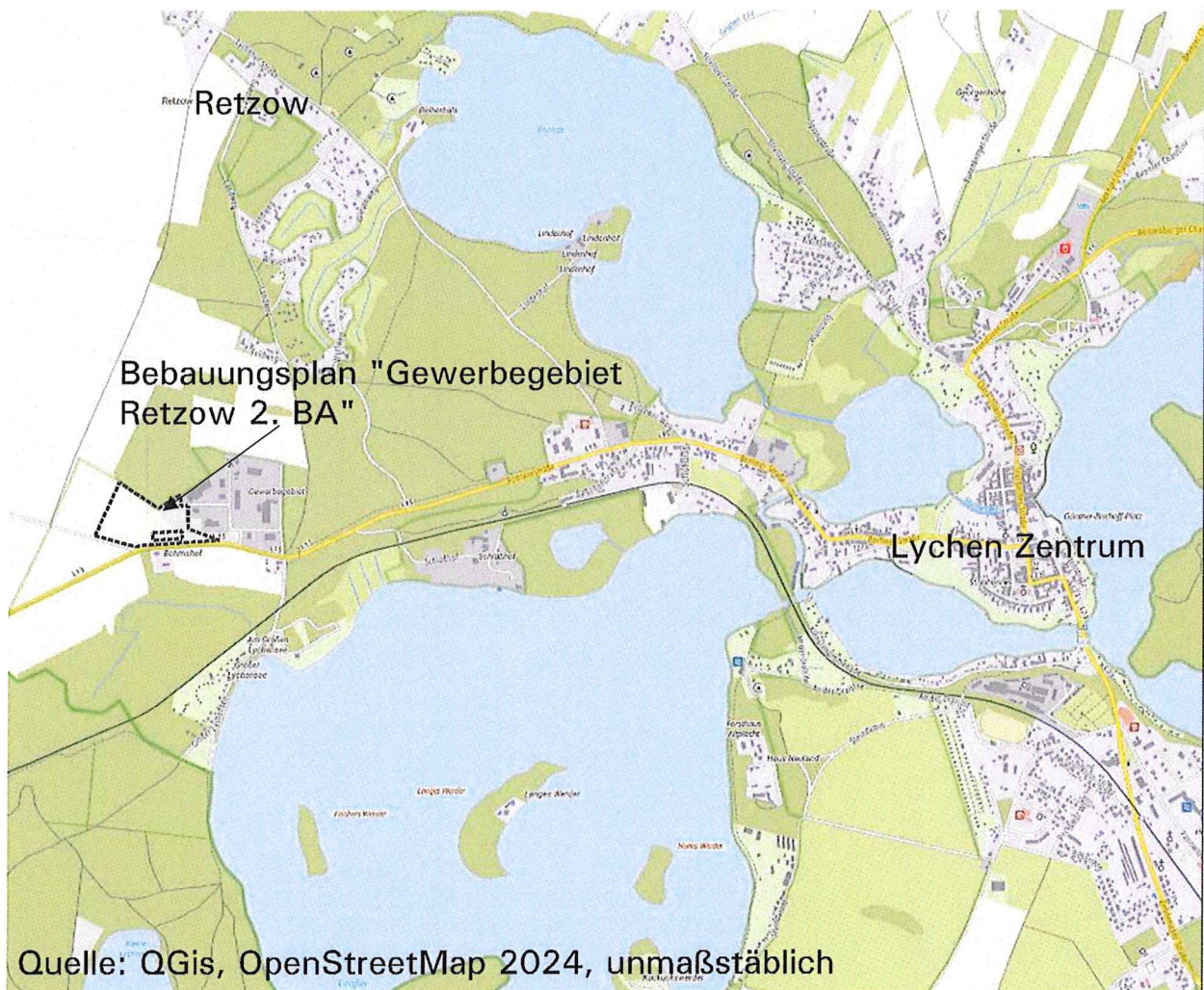
Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lychen geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und § 39 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Stadt Lychen unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Übersichtsplan

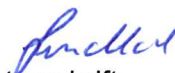


Lychen, den 23.06.2026

Bürgermeisterin

Ende der amtlichen Bekanntmachung




Unterschrift

Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lychen am 13.04.2026 wurde der Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2. BA" gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss Nr. 0014/26).

Der Bebauungsplan gilt als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB) und bedarf daher keiner Genehmigung durch die Höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB)

Es wird angeordnet, die Satzung über den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Retzow 2.BA" der Stadt Lychen entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Lychen vom 30.09.2025 auf der Internetseite der Stadt Lychen www.lychen.de → **Stadtvertretung** → **Öffentliche Bekanntmachungen**, öffentlich bekannt zu machen (§ 10 Abs. 3 BauGb; § 3 Abs. 3 und 5 BbgKVerf).

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind.

Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Lychen, den 23.06.2026

Bürgermeisterin



[Handwritten signature]

Unterschrift

Ende der amtlichen Bekanntmachung